

BULGARIEN

Patriarchen gegen Straßburg – Orthodoxie ./. EGMR (Urteil vom 22. Januar 2009)

Bulgarien ist am 1. Januar 2007 der EU beigetreten. Selbstwertgefühl und Ansehen sind dadurch gewachsen. Bulgarien ist jedoch auf dem besten Weg, sein Ansehen wieder zu verspielen. Denn von einem europäischen Rechtsempfinden kann weiterhin keine Rede sein. Dies zeigen in aller Klarheit die rechtsblinden Angriffe der führenden Politiker auf das Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR) vom 22. Januar 2009 in Sachen „*Holy Synod of the Bulgarian Orthodox Church (Metropolitan Inokentij) and others ./. Bulgaria*“.¹ Die Empörung glich dabei derjenigen im Fall *Batak*,² wiederum haben die bulgarischen Amtsträger reagiert, ohne den Sachverhalt und seine rechtlichen Implikationen zu prüfen.

Auffällig ist, wie in Bulgarien plötzlich interne Kirchenprobleme in den Vordergrund treten, nachdem diese zuvor überhaupt keine politische Rolle gespielt haben. Dasselbe gilt für Makedonien. Dort sorgte ein Urteil des Verfassungsgerichts, das den Religionsunterricht in den Schulen untersagte, für Aufregung und scharfe Angriffe auf das Verfassungsgericht seitens der Regierungspartei VMRO-DPNE und der Öffentlichkeit. Darüber hinaus lösten Pläne der Regierung, mit Staatsgeldern ein neues orthodoxes Kirchengebäude auf dem Makedonien-Platz zu errichten, Demonstrationen und heftige Auseinander-

setzungen mit der Polizei aus. Nun soll dort ebenfalls eine Moschee gebaut werden.³

I. Die Kritiker

Patriarchen gegen Straßburg – so könnte man die Folgen des Streits zwischen *Inokentij*, dem Chef der bulgarischen schismatischen orthodoxen Kirche,⁴ und dem bulgarischen Staat charakterisieren. Denn das Urteil des EGMR hat für einen Aufschrei und große Empörung der orthodoxen Kirchen und vor allem des offiziellen Bulgariens gesorgt. Sogar der neue russische Patriarch *Kiril* wurde vom Staatspräsidenten zu Hilfe gerufen. Öffentlich geäußert hat sich letzterer jedoch ebenso wenig wie der ökumenische Patriarch in Istanbul. Vermutlich haben beide das Urteil sorgfältiger gelesen als die Eiferer in Bulgarien.

Allen Kritikern des EMRG in Bulgarien ist gemein, dass sie immer noch nicht verstanden haben, dass seit dem Beitritt zum Europarat und zur EMRK europäisches Recht wirksam ist und dieses im westlichen Rechtskreis und nicht im kanonischen Recht der Ostkirche oder in der Gemeinschaft gleichgesinnter Erben der Nomenklatura wurzelt. Übersehen wird zudem, dass Bulgarien, wie der Anwalt *Ivan Grujkin* der Bürgerinitiative „Gerechtigkeit“ richtig feststellt, keine Theokratie, sondern laut Art. 4 Abs. 1 Verfassung ein Rechtsstaat ist und ratifiziertes Völkerrecht wie die EMRK gemäß Art. 5 Abs. 4 Verfassung innerstaatlichem Recht vorgeht.⁵

¹ www.cmisep.echr.coe.int//tkp197/viewhbk.m.

² Die bulgarischen Nationalisten hatten 2006/2007 ein Forschungsvorhaben von *Ulf Brunnbauer*/FU Berlin und *Martina Baleva* attackiert, das den Opfer-Mythos von *Batak* in Frage gestellt habe; dort waren im Frühjahr 1876 bulgarische Zivilisten von osmanischen irregulären Truppen massakriert worden, *Martina Baleva*, *Ulf Brunnbauer*, *Batak* – ein bulgarischer Erinnerungsort (zweisprachig), Sofia 2007.

³ www.dnevnik.com.mk vom 25.4.2009. Wie es die Koinzidenz will – in Berlin wurde am 26.5.2009 über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen abgestimmt.

⁴ Zur Geschichte der Spaltung der bulgarischen Kirche s. *H.D. Döpmann*, *Kirche in Bulgarien von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 2006, N.F. Band 11, S. 101 ff. (103 ff.).

⁵ *Ivan Grujkin*, *Gefährliches Jammern* www.mediapool.bg vom 16.3.2009.

Der Heilige Synod der bulgarischen orthodoxen Kirche (BOK) hat mit „Unverständnis und äußerster Missbilligung“ die Entscheidung zur Kenntnis genommen und „kategorischen Widerspruch gegen die ungerechten, einseitigen und parteiischen Motive der Entscheidung“ erklärt. Er könne keine Vereinbarung über kanonische Fragen schließen, die die Einheit der BOK betreffen. Die Entscheidung sei eine „Einmischung in die Selbstverwaltung der BOK“; weder dieses Gericht noch irgendein anderes staatliches oder internationales Organ dürfe sich über kanonische Fragen einer Religion äußern. Das Urteil verletze mithin die Rechte der orthodoxen Christen in Bulgarien.⁶

Staatspräsident *Pärvanov* hatte nichts Eiligeres zu tun als am 6. Februar 2009 nach Moskau zu fahren, um den Beistand des neuen russischen Patriarchen Kiril zu erbeten, der diesem angeblich auch zugesagt wurde. Es scheint, dass die Bulgaren sich immer noch als 16. Republik fühlen. Der Anwalt *Michail Ekimdžiev* forderte daraufhin die Opposition auf, ein Impeachment-Verfahren gegen den Staatspräsidenten einzuleiten. Mit der Anrufung des russischen Patriarchen im Streit mit dem EGMR habe der Präsident die Verfassung verletzt, da Bulgarien mit der Ratifizierung der EMRK einen Teil seiner Souveränität an europäische Institutionen, nicht aber an Russland oder den russischen Patriarchen abgetreten habe.⁷

Dem – wegen Veruntreuung von EU-Beihilfen – ohnehin schon prekären Verhältnis des bulgarischen Staates zu den europäischen Institutionen droht nun eine weitere Belastung: Staatspräsident *Parvanov* fühlte sich veranlasst, das Urteil als eine Einmischung des EGMR in die

inneren Angelegenheiten der BOK zu verurteilen. Dabei scheint er sich der rechtlichen Tragweite des Urteils nicht bewusst zu sein. Anders ist seine Bemerkung gegenüber dem makedonischen Staatspräsidenten *Crvenkovski* anlässlich dessen Besuchs in Sofia am 11. Februar 2009, wonach das Urteil keine Verpflichtung des bulgarischen Staates beinhalte, nicht zu verstehen. In seinem ironischen Kommentar entgegnet *Svetoslav Terziev*⁸ zutreffend, dazu müsse Bulgarien den Europarat verlassen und sich in die Gesellschaft Weißrusslands begeben, des einzigen europäischen Staates außerhalb des Europarats.

Parvanov stellte den Würdenträgern der Kirche sogar die amtliche Residenz Bojana zu einer Beratung am 11. März zur Verfügung. Anwesend waren auch die Vertreter der örtlichen orthodoxen Kirchen bei der EU sowie Vertreter der griechischen und russischen Orthodoxie und anderer Kirchen.⁹ Einigkeit über das weitere Verfahren und insbesondere darüber, ob Berufung eingelegt werden soll, konnte aber nicht erzielt werden.

Auch Premier *Stanišev* scheint sich nicht bewusst zu sein, dass ein Rechtsmittel in der Sache nichts ändern dürfte und allenfalls einen Zeitgewinn bringen könnte. Wegen der bevorstehenden Europa- und Parlamentswahlen im Juni und Juli 2009 wäre dies aber vermutlich erwünscht. Die Große Kammer entscheidet allerdings nur in zwei Fällen: Eine Entscheidung ist möglich, wenn es sich um eine „schwerwiegende Frage bei der Auslegung der Konvention“ handelt. Dies trifft aber nicht zu, da der EGMR bereits im Oktober 2000 einen ähnlichen Fall (*Hassan und Čauš ./. Bulgarien*) zu Lasten Bulgariens entschieden hat. Auch hier hatte sich der bulgarische Staat in das Innenleben einer reli-

⁶ *Julian Koleva*, Das Straßburger Gericht gibt dem Staat und Inokentij drei Monate für eine Verständigung über die Immobilien, www.dnev-nik.bg vom 22.1.2009.

⁷ *Petja Jordanova*, Die Opposition müsste ein Impeachment gegen den Präsidenten beantragen, www.mediapool.bg vom 4.4.2009.

⁸ Wie werden wir mit dem Urteil von Straßburg fertig?, www.segabg.com vom 31.3.2009.

⁹ *Desi Stefanova*, Maxim versammelt die geistlichen Würdenträger gegen Straßburg, www.segabg.com vom 7.3.2009.

giösen Gemeinschaft, der Islamischen Gemeinschaft, eingemischt. Da es sich wohl auch nicht um eine „schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung“ handelt, dürfte die Große Kammer diesen Antrag zurückweisen.

Selbst renommierte Juristen wie der Staatsrechtler *Ljuben Kornezov* (BSP), Vize-Parlamentspräsident, und der Handelsrechtler *Ognjan Gerdzikov* (NDSV), Vorsitzender des Parlamentsausschusses für Menschenrechte und Kirchenfragen, haben emotionale und juristisch kaum haltbare Stellungnahmen abgegeben.¹⁰ Schließlich stimmten auch zahlreiche bulgarische EU-Abgeordnete in den Chor der Kritiker ein: Die Entscheidung trage „zur Spaltung der einheitlichen BOK bei; sie widerspreche kirchlichen und staatlichen Normen“.¹¹

II. Der Grund der überwiegend unsachlichen Urteilsschelte

Der Sachverhalt, der in den Urteilsgründen in seiner historischen Entwicklung seit 1949 detailliert dargelegt ist, ist folgender: Nach der Wende vom 10. November 1989 sprach eine Gruppe von orthodoxen Geistlichen dem Patriarchen Maxim das Recht ab, die BOK zu führen, da dieser am 4. Juli 1971 durch Beschluss der Parteiführung vom 8. März 1971 unter Verletzung der Kirchenstatuten und damit unrechtmäßig gewählt worden sei. Dennoch lebten beide Kirchen bis zur Verabschiedung des Religionsgesetzes von 2002 (RelG 2002)¹² mehr oder weniger friedlich nebeneinander. Dabei förderten die UdK-Regierungen unter *Filip Dimitrov* 1991-1992 und *Ivan Kostov* 1997-2001 die Schismatiker (damals noch unter dem in-

zwischen verstorbenen Patriarchen *Pimen*), während die BSP-Regierungen *Maxim* unterstützten. Der Streit war Gegenstand einer Reihe widersprüchlicher Gerichtsurteile. Auch das bulgarische Verfassungsgericht¹³ konnte mangels Stimmenmehrheit den Streit nicht beilegen. Die auf dem Pan-Orthodoxen Konzil vom 30. September bis 1. Oktober 1998 erreichte Versöhnung war ebenfalls nur vorübergehender Natur.

Mit dem unter der Regierung von *Siameon Sakskoburggotski* ergangenen neuen Religionsgesetz wurde der Streit zugunsten von *Maxim* entschieden. Art. 10 Abs. 2 RelG 2002 erklärte die alte BOK zur juristischen Person und nahm diese von der Registrierungspflicht aus. Da damit die alte BOK bereits ohne Registrierung kraft Gesetzes als juristische Person anerkannt war, schied eine Registrierung der schismatischen BOK aus. Denn nach Art. 15 RelG 2002 ist „die Existenz mehrerer juristischer Personen eines Glaubensbekenntnisses mit demselben Namen und Sitz unzulässig“. 2004 räumten Staatsanwaltschaft und Polizei die von der neuen BOK genutzten Immobilien. Den Beschäftigten der neuen BOK wurde gekündigt.

III. Die Entscheidung des EGMR

Auf Antrag von *Inokentij* und ca. 800 Geistlichen und Laien hat der EGMR nun festgestellt, dass der bulgarische Staat – nicht die Kirche – rechtswidrig gehandelt hat, als die Schismatiker am 21. Juli 2004 mit Polizeigewalt aus fünfzig der von ihnen besetzten Kirchengebäude (insgesamt über 100 Kirchen und Klöster) entfernt wurden. Diese Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche widerspreche Art. 9 EMRK ebenso wie auch der Trennung von Kirche und Staat nach Art. 13 Abs. 2 der bulgarischen Verfassung.¹⁴ Darüber hinaus stelle bereits Art. 10 Abs. 2

¹⁰ *Nikola Lalov*, Der Premier beim Patriarchen wegen der Entscheidung des Straßburger Gerichts, www.mediapool.bg vom 23.3.2009.

¹¹ Europa-Abgeordnete der BSP und DPS kritisieren das Straßburger Gericht, www.mediapool.bg vom 27.3.2009.

¹² Übersetzung und Kommentierung des Gesetzes über die Glaubensbekenntnisse von *Christo Berov*, in: Österreichisches Archiv für Recht & Religion, 3/2006 S. 375 ff.

¹³ Entscheidung Nr. 12 vom 15. Juli 2003, DV 66/2003.

¹⁴ *Klaus Schrameyer*, Übersetzung der bulgarischen Verfassung, in JOR48/2007, S. 339 ff.

RelG 2002 eine unzulässige Einmischung dar, da allein die alte BOK von *Maxim* kraft Gesetzes als juristische Person anerkannt, von der Registrierung befreit und privilegiert werde, während eine zweite BOK mit diesem Namen und Sitz gemäß Art. 15 Abs. 2 RelG 2002 nicht registriert werden dürfe. Entgegen den Behauptungen der Kritiker hat sich das Gericht folglich nicht in den Kirchenstreit eingemischt. Weder *Maxim* noch *Inokentij* wurden als rechtmäßige Führer anerkannt (§ 104 der Entscheidungsgründe); verurteilt wurde lediglich die rechtswidrige Intervention des bulgarischen Staates ohne gesetzliche oder gerichtliche Ermächtigung.

Der EGMR hat der Regierung eine dreimonatige Frist bis zum 22. April 2009 eingeräumt, um eine einvernehmliche Lösung unter den Beteiligten herbeizuführen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann Bulgarien zu Schadensersatz verurteilt werden. Der Kläger hat Ersatz des materiellen Schadens in Höhe von 679.504.609 Euro sowie Ersatz des immateriellen Schadens in Höhe von 2.314.546 Euro verlangt. Vom Gericht wurden dem Kläger vorab nur 8.000 Euro Prozesskosten zugewilligt (§§ 183-188); darüber hinausgehende Ansprüche seien hingegen noch nicht entscheidungsreif (§ 182). Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Über eine Verletzung des Eigentumsrechts (Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls), des Art. 6 Abs. 1 EMRK und des Art. 13 EMRK (Zugang zu den Gerichten) brauche nicht gesondert entschieden zu werden.

IV. Das Nachspiel

Bisher ist eine Einigung zwischen den beiden Synoden gescheitert. Die Schismatiker erklärten sich erst nach Rückgabe der entzogenen Immobilien gesprächsbereit.¹⁵ Die bulgarische Regierung hat allerdings zugesagt, die durch die Kündigung geschädig-

ten Bediensteten der Kirche zu entschädigen.¹⁶

Am 22. April 2009 hat Bulgarien nun in letzter Minute und mit abenteuerlicher Begründung die Verweisung an die Große Kammer gem. Art. 43 EMRK beantragt.¹⁷ Der EGMR habe kein Recht, „über kirchliche Streitigkeiten zu befinden“ (was er – wie oben dargelegt – ja auch nicht getan hat), denn damit „verletze er selbst das Recht auf Religionsfreiheit“!¹⁸ Wann dieses Verfahren abgeschlossen sein wird, ist nicht abzusehen. Auf jeden Fall ist anschließend noch vom EGMR über die finanziellen Forderungen der schismatischen Kirche zu entscheiden.

Die Regierung hat durch die Einlegung des Rechtsmittels Zeit gewonnen und erreicht, dass die Angelegenheit aus dem Wahlkampf herausgehalten und bis nach den Wahlen eingefroren wird. Der offizielle Widerstand gegen das Urteil ist symptomatisch. Es zeigt die alt bekannten Probleme, zu denen auch das mangelnde Rechtsempfinden gehört: Vielen Bulgaren scheint immer noch nicht bewusst, dass sie mit ihrem Beitritt zum Europarat 1992 auch dem westlichen Rechts- und Wertesystem mit einer rechtsstaatlichen Justiz, „einer Justiz, die sich anders als die heimische keinem Druck...unterwirft“,¹⁹ beigetreten sind. Eben deshalb – so der Anwalt *Ivan Grujkin* – sei der „vereinte Widerstand so heftig“ gewesen, der Widerstand „der heute allmächtigen Freundeskreise im Staat, die ein anderer Name für Mafia sind“. *Grujkin* fährt fort, er hoffe, dass diese Verweigerung nicht die Generalprobe für Schlimmeres sei, und zwar

¹⁶ *Nadelina Aneva*, Der Staat ist bereit, *Inokentij* zu entschädigen, aber nach unseren Gesetzen, www.segabg.com vom 23.3.2009.

¹⁷ Der Staat hat die Entscheidung des Straßburger Gerichts in Sachen *Inokentij* angefochten, www.dnevnik.bg vom 23.4.2009.

¹⁸ *Svetoslav Terziev*, Bulgarien beschuldigt das Straßburger Gericht, dass es die Menschenrechte verletzt, www.segabg vom 24.4.2009; *ders.*, Absurditäten, www.segabg.com vom 29.4.2009.

¹⁹ *Ivan Grujkin* (Fn. 5).

¹⁵ *Nikola Lalov* (Fn. 10).

- das Weiterleben des „zäsaropapistischen und damit atheistischen Denkmodells im Dienst des Staates und der Parteipolitik“²⁰,

- den sofortigen Drang, sich Schützenhilfe in Moskau, beim Patriarchen *Kiril*, zu holen,

- die Moskau-Abhängigkeit und der Glaube, weiterhin im Sinne des Großen Bruders handeln zu müssen, auf dessen Weisung bzw. in dessen Sinn die Wahl des Patriarchen *Maxim* im Jahr 1971 erfolgte,

- die kritiklose Unterstützung und Identifizierung mit einer Kirche, deren Verstrickung mit dem alten Regime offensichtlich sei und für deren Verstrickung und Pervertierung ironischerweise eben ihre heutigen Verteidiger verantwortlich seien. Denn – so *Grujkin* – „ihre politischen Zentralen haben das schändliche Pogrom auf die Kirche ausgeübt, und Bulgarien wird ihretwegen verurteilt“.

- das Wetterfahnen-Syndrom bei renommierten Juristen, die früher als Mitglieder der BKP stramme Kommunisten, militante Atheisten und Gegner der Kirche waren, jetzt aber plötzlich zu Verteidigern der Kirchen mutieren.²¹ Vielleicht trifft auf sie der ironische Ausspruch des 1996 ermordeten ehemaligen Premiers *Andrej Lukanov* zu, diese seien „orthodoxe Atheisten“ gewesen.²²

Das wirkliche Motiv dieser einhelligen Unterstützung der BOK ist unklar. Ist es verletzter Patriotismus, ist es die Nibelungentreue der Nomenklatura oder sind es möglicherweise handfeste wirtschaftliche Interessen? Die BOK soll vermögend sein. Vermutlich ist es aber die Auseinandersetzung zwischen gleichgearteten Gruppen um ihre Pfründe. Denn die Schismatiker

sollen sich in der kommunistischen Vergangenheit kaum anders verhalten haben als die Anhänger *Maxims*.²³ Letztere haben jedoch den Vorteil, weiterhin zum Geflecht der herrschenden Nomenklatura zu gehören.

Vermieden worden wäre der Straßburger Streit, wenn die alte BOK – wie in westlichen Staaten üblich – eine Klage auf Herausgabe der strittigen Immobilien vor den nationalen Gerichten ausgetragen anstatt illegal die Staatsanwaltschaft und die Polizei als Büttel gegen die Schismatiker eingeschaltet hätte. Dem Staat und *Maxim* wären dabei die vermutlich folgamen bulgarischen Gerichte zugute gekommen. Hätten die Schismatiker hiergegen den EGMR angerufen, hätten sie Verfahrensmängel oder Rechtsbeugung nachweisen müssen. Nun ist dagegen nicht nur eine Verurteilung auf Schadensersatz in noch ungewisser Höhe, sondern auch ein weiterer Ansehensverlust gewiss.

Bulgarien ist zwar am 1. Januar 2007 der EU beigetreten; europäischer und vor allem rechtsstaatlicher geworden ist es dadurch aber nicht; das Gegenteil ist der Fall. Dies zeigen nicht nur die geschilderten Verhältnisse, sondern auch

- die häufige Verhinderung der strafrechtlichen Ahndung von Verbrechen wie Mord, Korruption, organisierter Kriminalität, die das Institut für die Erforschung der Demokratie in Sofia, in seinem Korruptionsbericht 2008 treffend als „Verbrechen ohne Strafe“ titulierte,

- die Verwässerung des Gesetzes über die „Stasiakten“²⁴ und die fortdauernde Behinderung der Arbeit der *Kostadinov*-Kommission, das Pendant zur Gauck-Behörde in Deutschland,²⁵

²⁰ *Viktor Kostov*, Kirche und Staat – in Worten getrennt, gemeinsam im Dienste der Tat, www.dnevnik.bg.analizi vom 22.1.2009.

²¹ *Ivan Grujkin* (Fn. 5).

²² *Ivan Grujkin*, ebenda.

²³ *Döpmann* (Fn. 4), S. 103.

²⁴ *Klaus Schrameyer*, Politiker im Dienste der Dienste, in: Europäische Rundschau 3/2008, S. 85 ff. und Das bulgarische Stasi-Unterlagengesetz, in: JfO 49/2008 S. 169 ff.

²⁵ www.dnevnik.bg vom 29.3.2009.

- die Auseinandersetzung um die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln, die zuletzt darin gipfelte, dass der Premier Stanišev aus Wahlkampfgründen von der Kommission verlangte, sie möge durch Entsendung eines Heeres von EU-Experten die Verantwortung über die Verwendung der EU-Mittel übernehmen, was abgelehnt wurde,²⁶

- die Diskussion um das bereits verabschiedete Gesetz über die Interessenkonflikte, das inzwischen trotz der Proteste der EU-Kommission entschärft und damit als Mittel gegen Korruption untauglich gemacht wurde,

- die sich wiederholenden Verurteilungen Bulgariens durch den EGMR,

- die Unfähigkeit, rechtzeitig vor den Wahlen ein neues Wahlgesetz zu verabschieden, das einen fairen Ausdruck des Wählerwillens ermöglicht. Stattdessen wurde die Sperrklausel von 4 auf 8 Prozent erhöht, um unliebsame Konkurrenten auszuschalten. Der neuen rechten Koalition von SDS und DSB hat das Stadtgericht Sofia aus unhaltbaren Gründen die Registrierung versagt, mit der Folge, dass jetzt sogar die Staatsanwaltschaft in die Berufung gegangen ist.

Dies sind nur die eklatantesten Beispiele, die den Zustand der Rechtsverwahrung anzeigen; die Liste könnte fortgeführt werden: Im Vorfeld der (Europa- und Parlaments-)Wahlen werden von der Regierung ständig neue legislative und administrative vollendete Tatsachen auf den verschiedensten Gebieten geschaffen.²⁷

Dies geschieht mit den Stimmen der BSP und der Partei der Türken (DPS); der dritte Partner, die Zaren-Partei (NDSV) spielt dieses Spiel seit geraumer Zeit nicht

mehr mit, kann es aber auch mit den Stimmen der Opposition nicht verhindern. Denn BSP (81 Sitze) und DPS (35 Sitze) verfügen über die Mehrheit der 120 Sitze, da Ataka mit ihren 11 Sitzen häufig aus Protest aus dem Parlament auszieht.

Es ist daher *Ivan Grujkin*²⁸ zuzustimmen, dass sich Bulgarien in einer „tiefen Krise der Normalität, der Menschlichkeit, der Moral und der Spiritualität“ befindet. Es gebe „keine ehrliche Debatte mit Argumenten und Fakten, sondern die aus dem Stalinismus bekannten Verleumdungen und die Dämonisierung des Gegners“.

Klaus Schrammeyer

POLEN

Kauczor gegen Polen, Urteil vom 3. Februar 2009.

Der Beschwerdeführer wurde wegen Mordes angeklagt und verbrachte fast acht Jahre in der Untersuchungshaft. In dieser Zeit wurde nicht einmal in der ersten Instanz über die Anklage entschieden. Bevor dies passierte, wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung des Art. 5 Abs. 3 EMRK fest.

Der polnischen Regierung sei es nach der Auffassung des Gerichtshofes nicht gelungen, zu belegen, dass für die Fortdauer der Untersuchungshaft in seiner Schlussphase hinreichende Gründe sprachen. Er betonte das grundlegende Prinzip, dass allein die Schwere der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten an und für sich für die Anordnung von Haft nicht ausreichend sei. In der Anfangsphase der Ermittlungen konnte die Haft mit der Notwendigkeit umfangreicher Beweisaufnahmen, insbesondere zahlreicher Zeugenverhöre als eine Maßnahme gerechtfertigt werden, die darauf ausgerichtet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Ermittlungen zu sichern. So hat der Staatsanwalt die Vernehmung von 34 Zeugen beantragt, die

²⁶ *Nikola Lalov*, Wir können nicht anstelle der bulgarischen Regierung die Verantwortung übernehmen, www.mediapool.bg vom 30.3.2009.

²⁷ Ein großes Dupnica, www.dnevnik.bg vom 29.4.2009; Rücksichtslos und gegen die Verfassung, www.dnevnik.bg vom 29.4.2009.

²⁸ *Ivan Grujkin* (Fn. 5).

Protokolle der Vernehmungen von weiteren 104 Zeugen sollten verlesen werden. Das Gericht verhandelte an 60 Terminen. Dann aber seien die polnischen Gerichte davon ausgegangen, dass allein die Schwere der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat sowie die Tatsache, dass er sich nicht für schuldig bekannte, den Verdacht begründen, dass er die Beweisaufnahme behindern wird. Dadurch sei das Prinzip der Unschuldsumutung offensichtlich missachtet worden. Das Urteil erging einstimmig.

Einige der Konventionsstaaten haben in Straßburg ihre „Spezialisierungen“, d.h. Schwächen, die die Rechtsprechung des EGMR aufdeckt und wiederholt anprangert. Im Fall Polens ist es die Dauer der Untersuchungshaft. Im Jahr 2007 ergingen gegen Polen 32 und im Jahr 2008 33 Urteile, in denen eine Verletzung des Art. 5 Abs. 3 EGMR festgestellt wurde.²⁹ Der Umgang polnischer Gerichte mit der Untersuchungshaft ist bereits Gegenstand einer – vom Gerichtshof im besprochenen Urteil auch zitierten – Resolution des Ministerkomitees des Europarates gewesen. Darin werde die polnische Regierung „ermutig“, eine Reihe von in der Resolution vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen, um das „systematische Problem der Überlänge der Untersuchungshaft“ zu beheben.³⁰

Das Problem ist in Polen seit langer Zeit bekannt. Vor der Wende wurde die Untersuchungshaft in vielen Fällen nur *de jure* als ein Mittel zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Strafverfahrens eingesetzt; *de facto* war sie ein Mittel der Strafpolitik. Die späteren Reformen des Strafprozesses zielten darauf ab, diesem

Zustand ein Ende zu setzen.³¹ Die gegenwärtig durchgeführten Untersuchungen weisen auf eine Vielzahl von Ursachen des Problems hin: Unzulänglichkeiten bei der Planung und Durchführung der Gerichtsverhandlungen, gravierende Ineffizienz des Systems der Zustellungen, fehlende Bereitschaft der Gerichte, die Prozessbeteiligten zu disziplinieren, sowie „Schematismus“ in den Begründungen der Entscheidungen über die Verlängerung der Untersuchungshaft.³² Bis auf den letztgenannten Grund kann festgestellt werden, dass sich die übermäßige Dauer der Untersuchungshaft als eine Konsequenz der übermäßigen Dauer der Strafverfahren einstellt. Darauf deutet auch der vorliegende Fall hin; so seien 20 weitere Verhandlungstermine u.a. wegen Nichterscheins der Zeugen oder Prozessvertreter gestrichen bzw. verschoben worden.

Der polnische Gesetzgeber ist nicht untätig geblieben und der EGMR weist in der Urteilsbegründung auf eine Reihe von durch ihn ergriffenen Maßnahmen hin. Auch der Verfassungsgerichtshof wurde mit der Sache befasst. Diese Maßnahmen sind auch nicht ohne Wirkung gewesen: So sei die Zahl der Untersuchungshäftlinge von 17.000 im Jahr 2003 auf 8.900 Ende 2008 gesunken.³³

Zum letzten Mal intervenierte der Gesetzgeber im Oktober 2008. Geändert wurde in erster Linie Art. 263 § 4 der Strafprozessordnung.³⁴ Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Untersuchungshaft über die in Art. 263 § 3 festgelegte maximale Frist von zwei Jahren vor dem erstinstanzlichen Urteil. Seit der Änderung kommt dies nur dann in Betracht, wenn die Aussetzung des Strafverfahrens, die Durchführung von Maßnahmen zur Feststellung bzw. zur Bestätigung der Identität des Angeklagten, die

²⁹ Nach „Rzeczpospolita“ v. 16.3.2009.

³⁰ Interim Resolution CM/ResDH(2007)75 concerning the judgments of the European Court of Human Rights in 44 cases against Poland (see Appendix II) relating to the excessive length of detention on remand (adopted by the Committee of Ministers on 6 June 2007, at the 997th meeting of the Ministers' Deputies).

³¹ Siehe dazu m.w.N. S. Waltoś, *Proces karny. Zarys Systemu*. Warszawa 2005, 8. Aufl., Rn. 659.

³² Nach „Rzeczpospolita“ v. 16.3.2009.

³³ Nach „Rzeczpospolita“ v. 16.3.2009.

³⁴ Dz.U. 2008, Nr. 225, Pos. 1485.

Durchführung von Beweisaufnahmen in Fällen besonderer Komplexität oder im Ausland dies erfordern oder es wegen des absichtlichen Hinauszögerns des Verfahrens durch den Angeklagten notwendig ist. Entfallen sind demnach drei Gründe für eine Verlängerung, und zwar die „sich hinziehende psychiatrische Beobachtung des Angeklagten“, die „sich hinziehende Vorbereitung eines Sachverständigengutachtens“ und schließlich „weitere wesentliche Hindernisse, deren Beseitigung nicht möglich war“ (Art. 263 § 4 StPO a.F.) – hierbei konnte gar von einer Blankovollmacht gesprochen werden. Aus der Praxis wird auch in der Tat berichtet, dass insbesondere der zuletzt genannte Verlängerungsgrund von den Gerichten oft in Anspruch genommen wurde und die Staatsanwälte aus Bequemlichkeit die Verlängerung der Haft beantragten. Auch das lange Warten auf das Gutachten eines oft unzuverlässigen und wenig disziplinierten Sachverständigen wurde zu Unrecht als ein Verlängerungsgrund anerkannt.³⁵

Tomasz Milej

UNGARN

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Nr. 37374/05 v. 14.4.2009, Társaság a Szabadságjogokért ./. Ungarn (Informationsrecht bei verfassungsgerichtlichen Verfahren)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte sich in dem Fall *Társaság a Szabadságjogokért*³⁶ ./. *Ungarn* mit der Beschwerde einer Menschenrechtsorganisation auseinanderzusetzen, die vergeblich Einblick in die Akten eines laufenden abstrakten Normenkontrollverfahrens begehrt hatte und in der Ablehnung eine Verletzung ihres Konventionsrechts auf Informationsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK sah.

Ein Abgeordneter hatte 2004 gegen eine kurz zuvor beschlossene Liberalisierung des Drogenstrafrechts ein abstraktes Normenkontrollverfahren gestartet³⁷ und in dessen Verlauf ein Presseinterview gegeben. Die *Társaság a Szabadságjogokért*, deren Ziel die Stärkung der Bürgerrechte u.a. im Bereich der Drogenpolitik ist, beehrte daraufhin unter Berufung auf innerstaatliche Vorschriften über die Öffentlichkeit von Dokumenten im öffentlichen Interesse Einsicht in die Prozessunterlagen, insbesondere in die Antragschrift. Dies lehnte das Verfassungsgericht mit dem Argument ab, Einsicht könne bei anhängigen Fällen nur mit Zustimmung des Initiators gewährt werden. Klagen gegen das Verfassungsgericht auf dem Verwaltungsrechtsweg waren erfolglos, weil das Hauptstädtische Gericht und das Oberste Gericht die Anspruchsgrundlagen des Datenschutzgesetzes nicht als erfüllt ansahen – selbst dann nicht, als das verfassungsgerichtliche Verfahren bereits beendet war.

Der EGMR hingegen erklärte das Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zu öffentlichen Informationen gemäß Art. 10 EMRK für verletzt. Ein Verfassungsgerichtsverfahren der abstrakten Normenkontrolle sei von öffentlichem Interesse, weshalb jede Beschränkung des Zugangs zu entsprechenden Informationen eine Beschränkung von Art. 10 EMRK darstelle. Eine Rechtfertigung dieses Eingriffs gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK verneinte das Straßburger Gericht. Zwar beruhe der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage und diene einem legitimen Zweck, nämlich dem Schutz der Persönlichkeitsrechte desjenigen, der einen Antrag beim Verfassungsgericht stellt. Jedoch müsse der Eingriff auch verhältnismäßig sein, was Art. 10 Abs. 2 EMRK mit „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ umschreibt, und hieran fehle es vorliegend.

³⁵ Nach „Rzeczospolita“ v. 22.1.2009.

³⁶ Der Name des Beschwerdeführers bedeutet übersetzt „Gesellschaft für die Freiheitsrechte“.

³⁷ Das Normenkontrollverfahren wurde durch Verfassungsgerichtsurteil 54/2004. (XII. 13.) AB, Chronik der Rechtsentwicklung OER 2005, S. 200, abgeschlossen.

Das Gericht hätte – wie übrigens von dem Beschwerdeführer von vornherein beantragt – die Prozessunterlagen unter Streichung personenbezogener Daten herausgeben können; zudem sei es in einem Verfahren wie dem vorliegenden nicht plausibel, dass der Antrag auf Einleitung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens persönlichkeitsrelevante Daten zum Antragsteller enthalte. Die grundsätzlich ablehnende Haltung des Gerichts hindere die Zivilsphäre und die Presse, ihre grundlegende Aufgabe als Wächter staatlichen Handelns wahrzunehmen.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Nr. 39311/05 v. 28.4.2009, Karakó ./. Ungarn (Staatliche Schutzpflicht bei Privatleben, freie Meinungsäußerung)

In dem Verfahren *Karakó ./. Ungarn* ging es um einen Parlamentsabgeordneten. Zwischen dem ersten und dem zweiten Wahldurchgang der Parlamentswahlen 2002 veröffentlichte der Vorsitzende der Generalversammlung des Komitats,³⁸ in dem sich der Wahlkreis des Beschwerdeführers befindet, ein Flugblatt, in dem er darlegte, dass der Beschwerdeführer in seiner Zeit als Mitglied der Generalversammlung „stets gegen die Interessen des Komitats“ gestimmt habe; konkret bezog sich das Flugblatt auf das Abstimmungsverhalten in Fragen einer Autobahntrasse. Auf die Strafanzeige des Beschwerdeführers hin lehnte die Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgung ab; die daraufhin erhobene Privatanklage wurde zurückgewiesen, weil es sich bei den Äußerungen nicht um Tatsachenbehauptungen (und somit nicht um eine Verleumdung), sondern um eine Meinungsäußerung gehandelt habe.

Der Beschwerdeführer brachte den Fall vor den EMRG mit dem Argument, der ungarische Staat habe es versäumt, sein Konventionsrecht auf Privatleben (Art. 8

EMRK) hinreichend – d.h. durch eine Strafverfolgung – zu schützen. Der EMRG äußerte zunächst grundsätzlich eine große Zurückhaltung zur Formulierung staatlicher Schutzpflichten in Bezug auf die Privatsphäre und sah im Übrigen bereits den Schutzbereich des Konventionsrechts auf Privatleben nicht als eröffnet an, denn dieses schütze in derartigen Fällen die persönliche Integrität, nicht aber den persönlichen Ruf. Der persönliche Ruf sei eine Schranke zur Meinungsfreiheit gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK, der im Hinblick auf die Verletzung des persönlichen Rufs durch öffentliche Äußerungen als *lex specialis* Vorrang vor Art. 8 EMRK genießt. Art. 10 Abs. 2 EMRK hingegen ist nicht gegeben, weil der Beschwerdeführer als Politiker und somit Person des öffentlichen Lebens Kritik an seiner Amtsführung hinnehmen muss. Eine Einschränkung der Freiheit anderer, ihre Meinung über die Amtsführung zu veröffentlichen, wäre unverhältnismäßig gewesen und hätte ihrerseits das Konventionsrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 Abs. 1 EMRK) verletzt.

Herbert Küpper

³⁸ Komitate sind regionale Selbstverwaltungseinheiten. Die Generalversammlung ist die Volksvertretung des Komitats.